



Der Bundespräsident

Dr. Alexander Van der Bellen

Als Bundespräsident der Republik Österreich freue ich mich sehr darüber, dass die Jahresversammlung und die Generalversammlung des ELI nun schon zum vierten Mal in Wien stattfinden, ganz abgesehen von der Eröffnungszeremonie und der Einrichtung des Sekretariats in Wien im November 2011. Die ELI ist also mit Wien und Österreich sehr eng verbunden. Ich möchte alle TeilnehmerInnen an der Tagung sehr herzlich begrüßen.

Das ELI zeichnet sich aus durch die Vielfalt seiner Mitglieder und seiner Arbeitsgebiete. Es ist ungewöhnlich, dass einer solchen Einrichtung sowohl Fachleute als auch Institutionen wie Höchstgerichte, Universitäten und Law Firms als Mitglieder angehören.

Breit gefächert ist das Arbeitsprogramm, das vor allem Projekte für die Fortentwicklung der europäischen Rechtsordnung umfasst. Dabei besteht enger Kontakt mit den europäischen Institutionen, wie insbesondere dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission und dem Europarat sowie auch mit über Europa hinausreichenden Einrichtungen.

Die EU hat sich im Lauf der Jahrzehnte von einer primär wirtschaftlich orientierten Organisation zu einer Wertegemeinschaft entwickelt. Den Abschluss dieser Entwicklung bildete der Vertrag von Lissabon, der die nun verbindliche Europäische Grundrechte Charter dem EU-Vertrag gleichstellt. Dieser selbst enthält im Art. 2 eine Zusammenfassung der Grundwerte, auf die sich die EU gründet. Dazu gehört auch die „Rule of Law“. Ein wesentliches Element der Rule of Law ist die Unabhängigkeit der Richter. Dass Richter vom Staatspräsidenten oder einem Mitglied der Regierung ernannt werden, widerspricht dem nicht. Anders aber verhält es sich mit der Abberufung bereits ernannter Richter. Nach österreichischem Verfassungsrecht können Richter nur auf Grund richterlicher Entscheidung

abgesetzt oder gegen ihren Willen an einen anderen Dienstort versetzt werden.

Österreich ist stolz darauf, dass es zum Sitz des Sekretariats der ELI an der Universität Wien wurde. Ich möchte bei dieser Gelegenheit sowohl dem Rektor Prof. Heinz Engl als auch der Vizepräsidentin des ELI, Frau Professorin Wendehorst, für ihre Initiative und ihre laufenden Bemühungen danken.

In Österreich hat man früh erkannt, dass schön klingende Grundrechte nur dann sinnvoll sind, wenn es auch ein wirksames Rechtsschutzsystem zu ihrer Durchsetzung gibt. Schon 1867 wurde in Österreich dazu das Reichsgericht geschaffen; der 1919 gegründete Verfassungsgerichtshof ist heute das älteste noch bestehende selbständige Verfassungsgericht auf der Welt. Das ABGB von 1811 ist eine der ältesten Kodifikationen des Zivilrechts in Europa. Sein § 16 bringt schon zum Ausdruck, dass jeder Mensch angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte hat und daher als eine Person zu betrachten ist. Auch die Anfänge der österreichischen Sozialgesetzgebung reichen in das 19. Jahrhundert zurück.

Im österreichischen Verfassungsrecht sind die Prinzipien „Demokratie“, „Grundrechte“ und „Rechtsstaat“ zur Einheit verbunden; es ist unzulässig, eines der drei Prinzipien gegen ein anderes auszuspielen. Dem entspricht es, wenn genau diese Prinzipien im Art. 2 des EU-Vertrages nebeneinander genannt werden.

Ich wünsche der Tagung einen guten Verlauf und hoffe zuversichtlich, dass Wien weiterhin der Sitz des Sekretariats des ELI bleiben wird.

A. G. Heller